

Neuerungen durch die ECE-Richtlinie 13

Änderungsserie 11, Ergänzung 2

1. Hintergrund und Termine

Die für Bremsenzulassungen relevanten Vorschriften wurden geändert.

Heute können sowohl EG, als auch ECE Gutachten für die jeweilige Fahrzeuggenehmigungen verwendet werden.

Die EG - Gutachten verlieren ihre Gültigkeit:

- ab 01.11.2012 ungültig für neue Typgenehmigungen
- ab 01.11.2014 ungültig für alle neuen Fahrzeuge

Bestehende ECE - Gutachten müssen aktualisiert werden:

- ab 24.10.2013 bindend für neue Typgenehmigungen
- ab 24.10.2016 bindend für alle neuen Fahrzeuge

Im Rahmen dieser Änderungen sind die Achsenhersteller verpflichtet, eine umfangreichere Dokumentation über jede geprüfte Bremse zu führen. Die darin festgehaltenen Angaben dienen bei jeder Fahrzeugzulassung als einzuhaltende Mindestanforderung.

Weiterführende Informationen werden in den nachfolgenden Punkten beschrieben.

2. Neues Typschild - Einführung der Kennzeichen ID1 bis ID4

Die neueste Änderung der Bremsenrichtlinie ECE-R13 (Serie 11, Ergänzung 2) erfordert eine Anpassung der Typenschilder unserer Achsen:

ID1 - Achsenkennung

ID2 - Bremsenkennung

ID3 - geprüfte Bremsenachslast

ID4 - Grundnummer des Prüfberichts

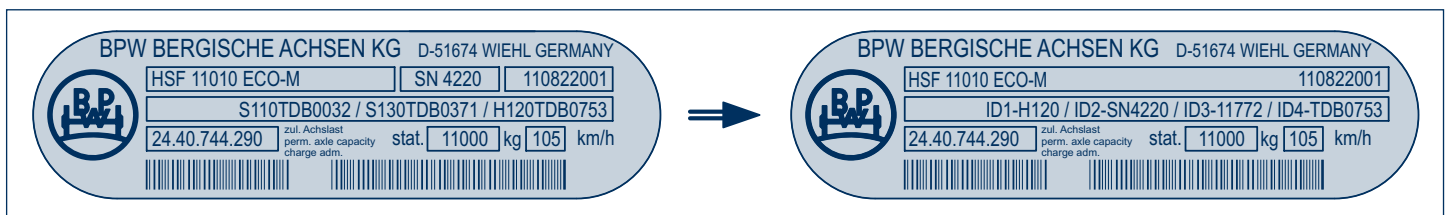


Abbildung 1: heutiges Typschild > neues Typschild

Die Änderung der Typenschilder erfolgt schrittweise mit Einführung der neuen Bremsengutachten.

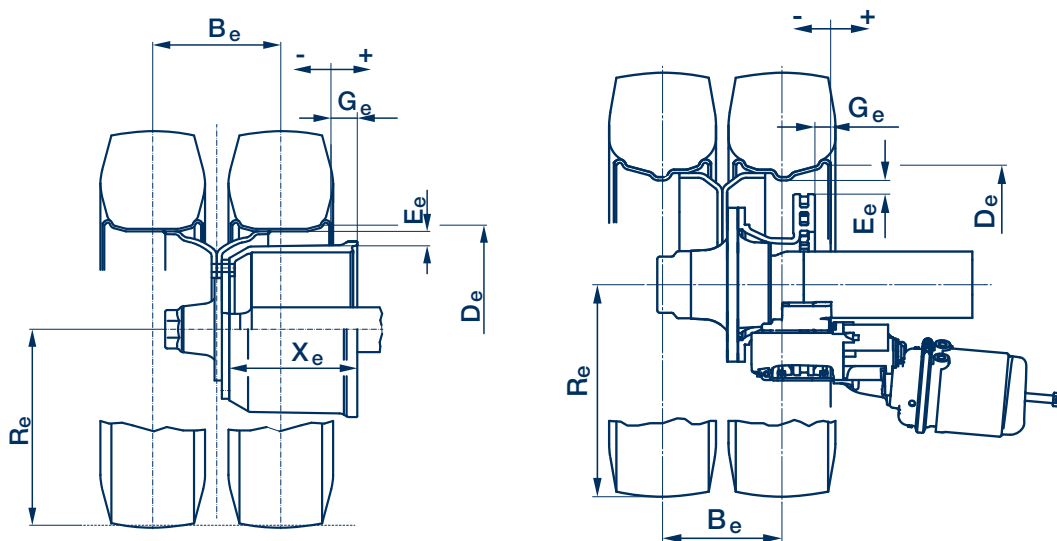
3. Achslast

Die zulässige Achslast ergibt sich neben der Bremsanlage vor allem aus dem verwendeten Achskörper und der Radlagerung. Die Angaben ID1 und ID3 beziehen sich ausschließlich auf die Bremse.

4. Räder

Die neuen Prüfberichte gemäß Ergänzung 2 werden - anders als die früheren Dokumente - keine Reifentabellen mehr in der bekannten Form enthalten. Den Anhang dieser Gutachten bilden sogenannte „Beschreibungsbögen“ oder „Information Documents“. Darin werden die für den technischen Dienst relevanten Maße zwischen Bremse und Rad zu finden sein, die im Allgemeinen nicht unterschritten werden dürfen. Abbildung 2 zeigt beispielhaft einen Auszug aus einem „Beschreibungsbogen“ mit diesen Angaben.

Mit Hilfe der Angaben Ihrer Felgen- und Reifenzulieferer können Sie sich somit das passende Rad auswählen. Die dynamischen Reifenhalmmesser stammen aus der jeweils aktuellen ETRTO-Liste der Reifenhersteller und dürfen maximal um 20 % unterschritten werden.



| Zulässiger Bereich: | | | | |
|---------------------|---------|---------|----------------|----------|
| D (mm) | E (mm) | G (mm) | R (mm) | X (mm) |
| min. 444,5 | min. 24 | min. 30 | min. 0,8 * 382 | min. 260 |

Abbildung 2: minimal zulässige Überdeckung von Bremsen und Rad

5. Gestängesteller und Nockenwelle (Trommelbremsen)

Ebenso werden in den „Information Documents“ Angaben zu den Nockenwellen und den zugehörigen Gestängestellern dokumentiert. Das Beispiel in Tabelle 1 lässt erkennen, dass Nockenwellen mit einer Länge bis 267 mm (von Mitte Gestängesteller bis Mitte S-Nocken) nur mit automatischen Gestängestellern AGS-0 durch das vorliegende Gutachten abgedeckt werden. Nockenwellen mit einer effektiven Länge von bis zu 672 mm dürfen nur zusammen mit AGS-2 verwendet werden. Längere Nockenwellen sind nicht zulässig.

| 3.2.1.1. Alternative | 3.2.1.2. Hersteller und Adresse | 3.2.1.3. Marke | 3.2.1.4. Typ | 3.2.1.5. Version | 3.2.1.6. Effektive Länge der Nockenwelle |
|-------------------------|---------------------------------------|-------------------|-----------------|---------------------|--|
| A | siehe 1.1 | BPW | AGS- | 0 | max. 267 mm |
| B | siehe 1.1 | BPW | AGS- | 2 | max. 672 mm |

Tabelle 1: maximal zulässige Nockenwellenlängen mit zugewiesenen Gestängestellern

Die aktuelle Fassung der ECE-R13 darf bereits heute schon vorab für die Typgenehmigung verwendet werden. Die BPW wird Ihnen diese erweiterten Gutachten schrittweise anbieten. Die jeweils aktuellste Fassung erhalten Sie auf unserer Webseite unter <http://www.bpw.de/download/gutachten>.